

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. II

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 17. Januar 1914.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 betreffend.
Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Wehrbeitragsgesetzes betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 5. Januar 1914.)

Den Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 betreffend.

(Staatsangehörigkeitsverordnung.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt 1913 Seite 583) beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 16 Absatz 1 und des § 23 Absatz 1 des Reichsgesetzes ist das Bezirksamt.

§ 2.

Die Aufnahmeurkunde (§ 3 Ziffer 4 und § 7 des Reichsgesetzes) wird von dem Bezirksamt erteilt, in dessen Bezirk der Aufzunehmende sich niedergelassen hat.

§ 3.

Die Einbürgerungsurkunde (§ 3 Ziffer 5 des Reichsgesetzes) wird erteilt

1. in den Fällen der §§ 8, 10, 11, 12, 30 und 31 des Reichsgesetzes von dem Bezirksamt, in dessen Bezirk der Einzubürgernde sich niedergelassen hat;
2. im Falle des § 13 von jedem Bezirksamt, in dessen Bezirk der Einzubürgernde oder seine Eltern oder Voreltern oder derjenige, von welchem der Einzubürgernde an Kindesstatt angenommen ist, einer Gemeinde aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 bürgerrechtlich angehört oder den letzten Wohnort gehabt haben oder geboren sind;
3. im Falle des § 15 Absatz 2 des Reichsgesetzes von jedem Bezirksamt, welches nach

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1914.

§ 3 Ziffer 2 dieser Verordnung zuständig wäre, in Ermangelung eines solchen von dem Bezirksamt Karlsruhe.

§ 4.

Die Entlassungsurkunde (§ 17 Ziffer 1 des Reichsgesetzes) wird von dem Bezirksamt des Wohnorts des Gesuchstellers erteilt.

Wenn der Gesuchsteller einen Wohnort im Großherzogtum nicht besitzt, ist jedes Bezirksamt zuständig, in dessen Bezirk der Nachsuchende, seine Eltern oder Voreltern einer Gemeinde aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 bürgerrechtlich angehört oder den letzten Wohnort gehabt haben oder geboren sind.

§ 5.

Zur Entgegennahme der Erklärung im Sinne des § 20 Absatz 1 des Reichsgesetzes ist das Bezirksamt zuständig, welches die Entlassungsurkunde erteilt.

Die Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit im Falle des § 25 Absatz 2 des Reichsgesetzes wird von demjenigen Bezirksamt erteilt, welches über einen Entlassungsantrag zu entscheiden hätte (§ 4 dieser Verordnung).

§ 6.

Militärbehörden im Sinne des Reichsgesetzes sind für Offiziere die Generalkommandos, im übrigen die Bezirkskommandos.

Welches Generalkommando oder Bezirkskommando in Betracht kommt, richtet sich

- a. im Falle des § 22 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes nach der Kontrollstelle,
- b. in den Fällen des § 26 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 sowie des § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Reichsgesetzes nach der örtlichen Zugehörigkeit des Niederlassungsortes im Inlande oder, falls der Betreffende sich dort nicht niedergelassen hat, nach der örtlichen Zugehörigkeit des Ortes, in dem er seinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat,
- c. im Falle des § 32 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Reichsgesetzes nach der örtlichen Zugehörigkeit der Militärbehörde, der sich der Betreffende stellt.

§ 7.

Der Beschluß des Ministeriums des Innern in den Fällen der §§ 27 und 28 des Reichsgesetzes ist endgültig.

§ 8.

Die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden werden nach den in den Anlagen 1 bis 4 enthaltenen Mustern ausgestellt.

§ 9.

Heimatscheine für den Aufenthalt im Ausland und Staatsangehörigkeitsausweise zur Benutzung im Inland werden nach den in den Anlagen 5 und 6 enthaltenen Mustern durch die Bezirksämter ausgestellt.

Heimatscheine dürfen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu zehn Jahren ausgestellt werden.

Anlagen 1
bis 4.

Anlagen 5
und 6.

§ 10.

Gesuche um Ausstellung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen sind an die Ortspolizeibehörde, das Bürgermeisteramt, in Städten mit Staatspolizei das Bezirksamt des Wohnorts des Nachsuchenden zu richten.

Falls der Gesuchsteller einen Wohnort im Großherzogtum nicht besitzt, ist das Gesuch an die Ortspolizeibehörde des Ortes zu richten, welchem der Gesuchsteller, seine Eltern oder Voreltern aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 bürgerrechtlich angehören oder angehört haben, oder in welchem dieselben im Großherzogtum den letzten Wohnort hatten oder geboren sind, oder an dasjenige Bezirksamt, welches den genannten Personen früher eine ihre Staatsangehörigkeit bestätigende Urkunde ausgestellt hat.

Wenn keine der vorstehenden Voraussetzungen zutrifft, kann das Gesuch bei jedem Bezirksamt gestellt werden.

§ 11.

Der Gesuchsteller hat die Tatsachen, auf die er seine Staatsangehörigkeit gründet (§ 3 des Reichsgesetzes), anzugeben und, soweit ihm möglich, nachzuweisen.

Die Bürgermeisterämter als Ortspolizeibehörden haben auf Einkunft eines Gesuchs um Ausstellung eines Heimatscheins oder Staatsangehörigkeitsausweises (§ 10 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung) oder auf Veranlassung des Bezirksamts die Tatsachen festzustellen, welche für die Begründung und die Fortdauer der Staatsangehörigkeit in Betracht kommen; bei der Vorlage an das Bezirksamt ist das Ergebnis der Feststellungen nach Anleitung des in der Anlage 7 enthaltenen Musters niederzulegen.

Das Bezirksamt prüft seinerseits, indem es die etwa weiter erforderlichen Erhebungen bewirkt, ob der Besitz der badischen Staatsangehörigkeit erwiesen ist und der Erteilung des Heimatscheins oder Staatsangehörigkeitsausweises auch sonst kein Hindernis im Wege steht.

§ 12.

Die §§ 1 bis 6 Unserer Verordnung vom 25. Oktober 1896, die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden und Reisepapieren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1896 Seite 361), sind aufgehoben.

In § 7 der in Absatz 1 genannten Verordnung werden in der zweiten Zeile die Worte „(§ 21 Absatz 1 des Reichsgesetzes)“ gestrichen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. Januar 1914.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. R. Müller.

Anlage 1.

Deutsches Reich.
Großherzogtum Baden.
(Landeswappen.)

Aufnahmekunde.

D..... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am

in

(sowie seine Ehefrau geborene

und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am in

2. " " " "

3. " " " "

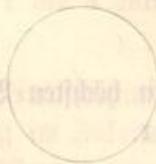
ha..... mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im Großherzogtum Baden durch Aufnahme erworben.

Die Aufnahme erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

....., den 19.....

Großherzoglich Badisches Bezirksamt.

(Unterschrift.)



Deutsches Reich.
Großherzogtum Baden.
(Landeswappen.)

Anlage 2.

Einbürgerungsurkunde.

D. (Namen, Stand und Wohnort), geboren am _____
in _____

(sowie seine Ehefrau _____ geborene _____
und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt (§ 1626 B.G.B.) gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am _____ in _____
2. " " " _____ " _____
3. " " " _____ " _____

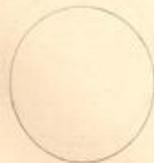
ha _____ mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im Großherzogtum Baden durch Einbürgerung erworben und _____ damit Deutsche geworden.

Die Einbürgerung erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

_____, den _____ 19____.

Großherzoglich Badisches Bezirksamt.

(Unterschrift.)



Anlage 3.

Großherzogtum Baden.

(Landeswappen.)

Entlassungsurkunde.

D (Namen, Stand und Wohnort), geboren am _____
 in _____

(sowie seiner Ehefrau _____, geborenen _____

und folgenden von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretenen Kindern:

1. (Namen), geboren am _____ in _____

2. " " " _____ " _____

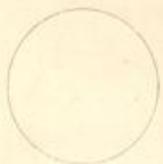
3. " " " _____ " _____

ist mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Entlassung aus der Staats-
 angehörigkeit im Großherzogtum Baden erteilt worden unter Vorbehalt der Staatsangehörigkeit
 im _____

_____ , den _____ 19 _____

Großherzoglich Badisches Bezirksamt.

(Unterschrift.)



Deutsches Reich.
Großherzogtum Baden.
(Landeswappen.)

Entlassungsurkunde.

D. (Namen, Stand und Wohnort), geboren am
in

(sowie seine Ehefrau geborene

und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

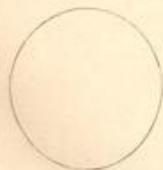
1. (Namen), geboren am in
2. " " " "
3. " " " "

ha mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im Großherzogtum Baden und damit die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren.

....., den 19.....

Großherzoglich Badisches Bezirksamt.

(Unterschrift.)



Anlage 5.

Deutsches Reich.
Großherzogtum Baden.
(Landeswappen.)

Heimatschein.

(Für den Aufenthalt im Ausland.)

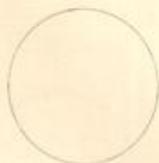
Ich (Namen, Stand und Wohnort), geboren am _____
in _____
(sowie seine Ehefrau _____ geborene _____
und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am _____ in _____
2. " " " " " " "
3. " " " " " " "

besitz _____ die Staatsangehörigkeit im Großherzogtum Baden und _____ somit Deutsche _____

Diese Bescheinigung gilt bis zum _____ 19 _____

_____, den _____ 19 _____



Großherzoglich Badisches Bezirksamt.

(Unterschrift.)

(Unterschrift des Inhabers.)*

*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.

Großherzogtum Baden.

(Landeswappen.)

Staatsangehörigkeitsausweis.

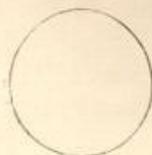
(Zur Benutzung im Inland.)

D..... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am
 in besitzt die Staatsangehörigkeit im Großherzogtum Baden.

, den 19

Großherzoglich Badisches Bezirksamt.

(Unterschrift.)



Anlage 7.

Anlage 7.

Königreich Baden
Deutsches Reich.

Großherzogtum Baden.

(Inhaltsverzeichnis)

(Das Unzutreffende ist zu
durchstreichen.)

Gesuch

Heimatschein.

um

Erteilung eines Heimatscheins
Staatsangehörigkeits-Answeisesfür geboren am in wohnhaft in Beruf Familienstand

(ledig, verheiratet, verwitwet)

und

für seine nachbenannten Familienangehörigen

a. Ehefrau

(Vorname, früherer Familienname, Geburtszeit, Geburtsort)

b. minderjährige Kinder:

(Name, Geburtszeit und Geburtsort eines jeden)

1. 2. 3. 4.

Fragen:

1. Worauf gründet der Gesuchsteller seine badische Staatsangehörigkeit?

(auf Geburt, Legitimation, Eheschließung, Aufnahme, Einbürgerung?)

2. Welche urkundlichen Nachweise hat derselbe hierfür erbracht?

*) (früher erteilter Heimatschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Bürgerrechts-, Aufnahme-, Einbürgerungsurkunde u. i. w.)

3. Besitzt der Gesuchsteller aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 Bürgerrecht in der Gemeinde durch Geburt?

durch Aufnahme?

4. **) Welche anderen Tatsachen macht der Gesuchsteller für die Erwerbung der Staatsangehörigkeit geltend?

5. **) Kann das Bürgermeisteramt die unter Ziffer 4 angegebenen Tatsachen als richtig bestätigen?

6. Hat der Gesuchsteller die badische Staatsangehörigkeit wieder verloren, durch Entlassung auf Antrag, durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, durch Nichterfüllung der Wehrpflicht oder durch Fahnenflucht, durch Ausspruch der Behörde, durch Legitimation seitens eines Nichtbadeners, durch Eheschließung mit einem Nichtbadener, durch Aufenthalt im Ausland vor dem 1. Januar 1914?

7. Stehen der Erteilung eines Heimatscheins — Staatsangehörigkeits-Ausweises — an den Gesuchsteller oder dessen obengenannte Familienangehörigen sonstige Hindernisse entgegen?

(Militärverhältnisse, Strafverfolgung u. i. w.)

8. Weitere Bemerkungen?

....., den .. ten .. 19 ..

Das Bürgermeisteramt.

(L. S.)

*) Die erbrachten Nachweise sind dem Gesuche beizulegen.

**) Frage 4 und 5 sind nur zu beantworten, wenn der Gesuchsteller Bürgerrecht in der Gemeinde nicht besitzt.

Anlage 7.

Verordnung.

(Vom 8. Januar 1914.)

Die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend.

Im Einverständnis mit den zuständigen Königlich Württembergischen und Großherzoglich Hessischen Ministerien wird § 17 unserer Verordnung vom 16. April 1894, die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 149), sowie das als Anlage II der genannten Verordnung veröffentlichte Verzeichnis der Nebelhornsignale der Kettenschleppdampfer mit sofortiger Wirkung abgeändert, wie folgt:

1. In § 17 wird

a. in Absatz 2 statt „Absatz 4 bis 6“ gesetzt „Absatz 4, 6 und 7“;

b. hinter Absatz 4 als neuer Absatz eingeschaltet:

„Das bei der Bärenmühle, km 32, abzugebende Signal ist länger als die gewöhnlichen gedehnten Zeichen, und zwar auf 15 Sekunden auszu dehnen“;

c. im letzten Absatz die Zahl „5“ durch „6“ ersetzt.

2. In Anlage II wird in der Spalte „Anzahl der Zeichen“ bei „km 32, bei der Bärenmühle“ anstatt der bisherigen Zahl „3“ die Zahl „1“ gesetzt.

Karlsruhe, den 8. Januar 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.:

Pflüsterer.

von Gemmingen.

Verordnung.

(Vom 16. Januar 1914.)

Den Vollzug des Wehrbeitragsgesetzes betreffend.

Die in § 6 Absatz 1 der Verordnung vom 20. November 1913, den Vollzug des Wehrbeitragsgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), für die Abgabe der Vermögenserklärungen festgesetzte Frist (2. bis 20. Januar d. J.) wird hierdurch bis mit 31. Januar d. J. verlängert.

Karlsruhe, den 16. Januar 1914.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. A.

Schellenberg.

Großkopf.

Druck und Verag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.